



Hessisches Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr
und Landesentwicklung, Postfach 31 29, 65021 Wiesbaden


Geschäftszeichen VI 6-2 - 66k-04-59-04

Regierungspräsidium Darmstadt

Dst.-Nr. 0458

Regierungspräsidium Gießen

Regierungspräsidium Kassel

@wirtschaft.hessen.de

Ihre Nachricht vom

Datum 8. Juli 2016

nachrichtlich:

Hessisches Ministerium des Innern
und für Sport
Friedrich-Ebert-Allee 12
65185 Wiesbaden

Hessischer Radfahrerverband e.V.
Otto-Fleck-Schneise 4
60528 Frankfurt am Main

**Durchführung der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO)
Beurteilung der Erlaubnispflicht nach § 29 Abs. 2 StVO von Breitensportveranstaltungen**

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach § 29 Abs. 2 StVO bedürfen Veranstaltungen, bei denen Straßen mehr als verkehrsüblich in Anspruch genommen werden, der Erlaubnis.

In der Praxis ist diese Bestimmung grundsätzlich restriktiv auszulegen. Demzufolge sind auch Breitenradsportveranstaltungen ohne Wettkampfcharakter erlaubnispflichtig, auch wenn die Verkehrsüblichkeit gerade nicht überschritten wird.

Zur Verwaltungsvereinfachung und Förderung des Radsports soll jedoch stärker auf die Eigenverantwortung des jeweiligen Veranstalters abgestellt werden. Daher wird für den Bereich des Landes Hessen bis auf weiteres Folgendes bestimmt:

Radsportveranstaltungen auf Breitensportbasis sind unabhängig von der Teilnehmerzahl nicht nach § 29 Abs. 2 StVO erlaubnispflichtig, wenn:

- nach der Veranstaltungsplanung keine besonderen verkehrsregelnden Maßnahmen (wie z.B. Geschwindigkeitsreduzierungen, Sperrungen von Straßen) erforderlich sind,
- Start-, Ziel-, Verpflegungs- und andere Kontrolleinrichtungen andere Verkehrsteilnehmer nicht wesentlich beeinträchtigen,
- die Teilnehmer nach der Veranstaltungsplanung die Vorschriften der StVO beachten, es sich insbesondere um kein „Fahren auf Zeit“ handelt,
- der Start der teilnehmenden Radfahrerinnen und Radfahrer nicht pulkweise (d.h. in Gruppen mit mehr als 10 Personen) erfolgt,
- die Breitensportveranstaltung ausschließlich im Land Hessen stattfindet und
- die Breitensportveranstaltung nicht auf Bundesstraßen stattfindet.

In jedem Fall sind Radsportveranstaltungen auf Breitensportbasis bei der zuständigen Straßenverkehrsbehörde anzumelden.

Der bisherige Erlass vom 03.09.2009 (Az.: V 5 66 k 04-59-04) verliert seine Gültigkeit.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

gez.

Dr. Hendrik Schüler
Leiter des Referats „Lärmschutz Straße, Verkehrssicherheit“